

TE Lvwg Erkenntnis 2017/3/22 VGW-031/029/1312/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2017

Entscheidungsdatum

22.03.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

VwGVG §29 Abs5

VwGVG §50 Abs2

KFG §134

1. VwGVG § 29 heute
2. VwGVG § 29 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGVG § 29 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung

gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG gemäß Paragraph 29, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz 2, VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schweiger über die Beschwerde der Frau H. P., vom 17.01.2017, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 13.12.2016, Zl. MA 67-RV-407494/6/0, wegen Übertretung des § 134 KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung am 06.03.2017 Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schweiger über die Beschwerde der Frau H. P., vom 17.01.2017, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 13.12.2016, Zl. MA 67-RV-407494/6/0, wegen Übertretung des Paragraph 134, KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung am 06.03.2017

zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Geldstrafe auf EUR 65,--, die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit auf 20 Stunden, herabgesetzt. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG wird die Geldstrafe auf EUR 65,--, die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit auf 20 Stunden, herabgesetzt.

II.römisch zwei.

Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird gemäß § 64 VStG mit EUR 10,-- festgesetzt. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird gemäß Paragraph 64, VStG mit EUR 10,-- festgesetzt.

III.römisch drei.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV.römisch vier.

Gemäß § 25a VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. Gemäß Paragraph 25 a, VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Als erwiesen angenommene Tatsachen:

Im Hinblick darauf, dass das Beschwerdebegehren nur auf die Strafhöhe gerichtet ist, steht der im Tatvorwurf laut Straferkenntnis der belangten Behörde umschriebene Sachverhalt unstrittig und rechtskräftig fest, und zwar: Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin der T. GmbH. Diese Gesellschaft hat als Zulassungsbesitzerin dem am 21.06.2016 zugestellten Verlangen um Lenkerauskunft betreffend das am 17.01.2016, 11:49 Uhr, in Wien, S.-gasse, abgestellte Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-..., nicht entsprochen. Die Auskunft wurde nicht erteilt.

Für die Strafbemessung maßgebenden Umstände:

Die Strafe wurde im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Beschwerdeführerin herabgesetzt.

Hinweis

Die Niederschrift über die Verhandlung und mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde der anwesenden Beschwerdeführerin am 06.03.2017 ausgefolgt und der belangten Behörde zugestellt. Von keiner zur Revision beim Verwaltungsgerichtshof und zur Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Partei wurde binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG verlangt. Die Niederschrift über die Verhandlung und mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde der anwesenden Beschwerdeführerin am 06.03.2017 ausgefolgt und der belangten Behörde zugestellt. Von keiner zur Revision beim Verwaltungsgerichtshof und zur Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Partei wurde binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG verlangt.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist nicht mehr zulässig.

Schlagworte

Gekürzte Ausfertigung; Strafhöhe herabgesetzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.031.029.1312.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at